

Beilage 1553

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Vorläufiges Haushaltsgesetz).

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 3. Juli 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 9. Juli 1948.

Für den abwesenden Ministerpräsidenten

(gez.) Dr. Baer,
Ministerialrat.

Entwurf eines Gesetzes

über die

vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948

(Vorläufiges Haushaltsgesetz)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Beschluß gefaßt:

§ 1

(1) Die Staatsregierung wird vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtags über die endgültige Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1948 ermächtigt, den Haushalt des Bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1948 nach einem vorläufigen Haushaltsplan zu führen. Der Haushaltsführung wird der als Anlage 1 beigefügte Staatshaushaltsplan zugrundegelegt, der

im ordentlichen Teil in Einnahme auf	3 019 568 360 RM
und zwar an fortdauernden Einnahmen	2 520 368 360 RM
und an einmaligen Einnahmen	499 200 000 RM
in Ausgabe auf	3 019 568 360 RM
und zwar an fortdauernden Ausgaben	2 874 681 890 RM
und an einmaligen Ausgaben	144 886 470 RM
im außerordentlichen Teil in Einnahme und Ausgabe auf festgesetzt wird.	120 000 000 RM

(2) Für den Vollzug des Haushalts nach dem 20. Juni 1948 sind die Bestimmungen des Ersten und Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Militärregierungs-Gesetze Nr. 61 und 63) maßgebend.

§ 2

Die Staatsregierung hat dem Landtag bis spätestens 1. Oktober 1948 einen Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für 1948 vorzulegen.

§ 3

Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen des in § 1 genannten vorläufigen Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung des Landtags oder seines Zwischenausschusses, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10 000 DM überschreiten.

§ 4

Die Geltung des § 2 des Haushaltsgesetzes für 1947 wird, soweit das Einsparungsziel noch nicht erreicht ist, auf das Rechnungsjahr 1948 erstreckt. Personaleinsparungen, die sich durch den Wegfall staatlicher Aufgaben oder im Zuge notwendig werdender Einsparungsmaßnahmen nach § 5 dieses Gesetzes ergeben, bleiben hierbei außer Betracht.

§ 5

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Rassenlage die Ausgabenansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen zu kürzen, soweit die Ausgaben nicht zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen oder auf klagbaren Ansprüchen beruhen. Die Staatsministerien sind an den vom Staatsministerium der Finanzen aufzustellenden Betriebsmittelplan gebunden.

§ 6

(1) Die Staatsregierung überträgt dem Staatsministerium der Finanzen die Befugnis, in ihrem Namen die Maßnahmen zu treffen, zu denen nach § 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes die Landesregierung ermächtigt ist.

(2) Beförderungen von Beamten und Höherstufungen von Angestellten im Bereiche der Staatsverwaltung sind nur bei unabweisbarem Bedürfnis zulässig und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 7

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen des § 28 des Umstellungsgesetzes Kredite aufzunehmen.

§ 8

Die dem Staatsministerium der Finanzen früher erteilten Ermächtigungen zur Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten des Staates bleiben für das Rechnungsjahr 1948 mit der Maßgabe in Kraft, daß

1. die dort genannten Reichsmarkbeträge durch gleichhohe Deutsche Mark-Beträge ersetzt werden,
2. die nicht in Anspruch genommenen Bürgschaften nach § 5 Buchst. b und c des Haushaltsgesetzes für 1947 bis zum Betrage von 10 Millionen DM auch für Kredite an demontierte Betriebe übernommen werden können.

§ 9

Für die Durchführung des vorläufigen Staatshaushaltsplans gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Anlage dieses Gesetzes.

§ 10

Der Ministerpräsident kann auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen den Obersten Rechnungshof mit der Prüfung öffentlicher Verwaltungen außerhalb des ordentlichen Rechnungsprüfungsverfahrens beauftragen.

§ 11

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 12

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Es tritt spätestens am 31. März 1949 außer Kraft.

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für die Titel 102 und 103 bei den persönlichen Ausgaben und für die Titel 200 bis 203 und 206 bei den sächlichen Ausgaben sind getrennt für jede der beiden Gruppen von Haushaltsausgaben innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig. Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte um die Beträge überschritten werden, die für die Versorgung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versorgung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

2. Erstattungen von Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

3. Aus Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.